Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bern

Per E-Mail an: nfsv@bfe.admin.ch

Liestal, 5. September 2017

Vernehmlassung zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung (NFSV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Meinungsäusserung und teilen Folgendes mit:

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Bundesrat nahm das überarbeitete Notfallschutzkonzept (NFSK) am 1. Juli 2015 zur Kenntnis. Im Rahmen der entsprechenden Konsultation wurde das NFSK als sehr gute Planungsgrundlage eingestuft, welche die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz der verschiedenen Notfallschutzpartner − auch für die Kantone − im Detail aufzeigt. Wir bedauern, dass nur wenige Massnahmen in das NFSV übernommen und zudem nicht alle Massnahmen im NFSK als verbindlich erklärt wurden. Dieses Vorgehen führt zu Unklarheiten, welche Massnahmen von welchen Akteuren zu treffen sind. So wird auch die Umsetzung des Verursacherprinzips respektive die Umsetzung von Artikel 18 "Gebühren und Ersatz von Auslagen" unnötig erschwert. Damit Formulierungen mit Interpretationsspielraum vermieden werden, wie sie jetzt in Artikel 11 und 13 zu finden sind, stellen wir folgenden

Antrag: Die Massnahmentabellen der Anhänge 1-5 des Notfallschutzkonzepts vom 23. Juni 2015 werden entweder verbindlich erklärt oder in die Verordnung integriert. Anhang 1 ist mit zwei zusätzlichen Spalten zu versehen. Darin soll die jeweils zuständige Stelle bezeichnet sein, die einheitliche Planungsvorlagen und Planungsinstrumente bereitzustellen hat; zudem soll ersichtlich sein, wer Koordinationsaufgaben wahrnimmt.

Bei einem Ereignis mit Freisetzung von Radioaktivität ist immer der Bund in der Hauptverantwortung. Folgerichtig hat er auch einheitliche Planungsvorgaben festzulegen und umfassende Koordinationstätigkeiten wahrzunehmen.

Ein KKW-Unfall kann für viele Jahre Schutz-, Versorgungs- und Betreuungsmassnahmen für die betroffene Bevölkerung erforderlich machen. Wir bedauern, dass die Verordnung die Betreuung und die Versorgung der Bevölkerung weiterhin nur für einen begrenzten Zeitraum vorsieht (Artikel

1 Buchstabe b), wobei offengelassen wird, was "begrenzt" konkret bedeutet. Aus unserer Sicht braucht es eine Präzisierung, die sicherstellt, dass die Bevölkerung gemäss NFSV so lange geschützt, versorgt und betreut wird, bis eine andere Rechtsgrundlage greift, welche die Massnahmen und Zuständigkeiten für die langfristige Versorgung und Betreuung regelt.

Im Kapitel 3 des erläuternden Berichts wird auf die finanziellen Auswirkungen der revidierten Notfallverordnung eingegangen. Mit der Annahme, dass der neue Aufwand für Kantone und Gemeinden sich innerhalb der gesamten Vorsorgemassnahmen eines Kantons kompensiert, können wir uns nicht einverstanden erklären. Wir empfehlen, wirklichkeitsnahe Formulierungen zu wählen.

Bemerkungen zu Bestimmungen des Revisionsentwurfs

Artikel 1 und 3: In der Strahlenschutz- und Kernenergieverordnung werden andere, teils ähnliche Begriffe verwendet[1]. (vgl.), was zu erheblicher Konfusion führt. Deshalb stellen wir folgenden

Antrag: Umschreibung der Begriffe "Störfall", "schwerer Störfall" sowie "Ereignisse, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann“ in einem separaten Artikel "Begriffe" mit Abstimmung auf die ab 2018 gültige Strahlenschutzverordnung, die Kernenergieverordnung und die übrigen einschlägigen Rechtserlasse.

Artikel 2 Buchstabe b: Heute ist völlig unklar, was die unbestimmte Formulierung "zeitlich begrenzt" konkret bedeutet und wer die Verantwortung trägt, im Ereignisfall die zeitliche Begrenzung zu bestimmen. Dies ist klarer darzustellen.[2] Der Bundesrat äussert sich leider nicht dazu, wie er sich die längerfristige Versorgung und Betreuung nach einem KKW-Unfall vorstellt. Die Katastrophen von Fukushima oder Tschernobyl belegen indes die Notwendigkeit dafür.

Antrag: Ergänzung der Verordnungsbestimmung beispielsweise mit dem Passus "… bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt werden oder sich die Bevölkerung selber wieder versorgen kann".

Artikel 8 Buchstabe c / Artikel 11 Buchstabe b: Mit der aktuellen Formulierung haben das ENSI und das BABS exakt dieselbe Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen. Allerdings zeigte die Vergangenheit, dass mit einer offenen Formulierung unterschiedliche Erwartungen beim ENSI und bei den Kantonen entstehen. Die Kantone möchten wissen, für welche Themen

[1] Artikel 132 oder Anhang 11 "Änderung andere Erlasse" Strahlenschutzverordnung = Beilage 2 zur Änderung der Kernenergieverordnung

[2] In Kombination mit der Strahlenschutzverordnung, die per 1.1.2018 in Kraft gesetzt werden soll, liesse sich der Begriff "begrenzt" wie folgt in der NFSV definieren: "begrenzt" umfasst alle Massnahmen zum Schutz und der Versorgung der Bevölkerung, bis die gemäss Strahlenschutzverordnung Artikel 171 geplanten Massnahmen des BAG getroffen oder angewendet werden können (Übergang Notfall- zu bestehender oder geplanter Expositionssituation). Artikel 171: Das BAG bereitet die langfristigen Massnahmen von Bund und Kantonen zur Bewältigung der Auswirkungen nach dem Übergang von einer Notfall-Expositionssituation zu einer bestehenden Expositionssituation nach Artikel 141 vor.

sie sich an wen wenden müssen. Mit einer präziseren Formulierung lässt sich zudem aufzeigen, mit welcher Art von Unterstützung die Kantone rechnen können.

Antrag: Das ENSI legt gemeinsam mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe genau umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

Artikel 9 Buchstabe d: Gemäss aktuellem Entwurf der Verordnung Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) heisst der Bundesstab bei ABCN-Ereignissen zukünftig "Bundesstab Bevölkerungsschutz" (BST BevS).

Artikel 11 Buchstabe c: Bisher beschränkte sich die Aufgabe des BABS darauf, Vorgaben für die vorsorgliche Evakuierung der Bevölkerung festzulegen. Neu soll das BABS auch zuständig sein, "den Einsatz von Personal und Material zu regeln". Diese Aufgabe tangiert unmittelbar kantonale Kompetenzen, denn die Regelung des Einsatzes in materieller und personeller Hinsicht obliegt ausschliesslich den Kantonen. Zuständigkeiten sowie Verpflichtungen zur Zusammenarbeit der Staatsebenen sind im Bevölkerungsschutzgesetz sowie in der Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (Entwurf) geregelt. Sofern es sich um Einsatzmittel des Bundes handelt, soll das BABS jedoch den Einsatz regeln können: gegebenenfalls unter Einbezug der Notfallschutzpartner. Demgemäss stellen wir folgenden

Antrag: "(…) und den Einsatz von Personal und Material" ist zu streichen.

Artikel 11 Buchstabe e: Mit einer offenen Formulierung entstehen unterschiedliche Erwartungen beim ENSI und bei den Kantonen. Die Kantone möchten wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen. Mit einer präziseren Formulierung lässt sich zudem aufzeigen, mit welcher Art von Unterstützung die Kantone rechnen können.

Antrag: Das ENSI legt gemeinsam mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Koordinationsaufgabe *umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.*

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b: Wir weisen darauf hin, dass die vorgegebenen Evakuierungszeiten von sechs Stunden für die Notfallschutzzone 1 (einige 10‘000 EW) beziehungsweise zwölf Stunden für die Notfallschutzzone 2 (bis zu einige 100‘000 EW) voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Diese sehr kurz bemessenen Zeiten können in der Lagebeurteilung dazu führen, dass eine Evakuation nicht vorgenommen werden kann oder unnötigerweise ausgelöst wird.

Antrag: Die vorgegebenen Evakuationszeiten sind nochmals kritisch sowie auf die regionalen Machbarkeiten zu überprüfen.

Absatz 1 Buchstabe c: Für die Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutzzonen erfolgen.

Antrag: Übernahme der Formulierung in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b.

Absatz 1 Buchstabe e: Kantonale Planungen und Einsatzmassnahmen müssen auf einer übergeordneten Konzeption des BABS basieren. Eine solche soll umgehend ausgearbeitet respektive angepasst werden, damit die Kantone einheitliche Notfallschutzmassnahmen vorbereiten können.

Antrag: Überarbeitung der Planungs- und Einsatzvorlage Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) über die KKW-Standortkantone hinaus und Ausarbeitung einer landesweiten Planungs- und Einsatzvorlage Messstellen Radioaktivität (MsR).

Artikel 16 verweist auf die Normdokumentation des BABS (Stand 27.11.2007). Diese ist veraltet und sollte rasch überarbeitet werden.

Artikel 18: Die Gemeinden − insbesondere deren Führungsorgane − sind auch in die Vorbereitung und Durchführung von Notfallschutzmassnahmen eingebunden. Ohne eine verbindliche Regelung werden die Kantone − und diese im Auftrag ihrer Gemeinden − einzeln auf die KKW-Betreiber zugehen. Der so verursachte Aufwand bei allen Akteuren kann durch eine geeignete Regelung massiv reduziert werden.

Antrag: Formulierungsvorschlag für einen neuen Absatz 1bis: "Das BABS legt unter Einbezug der Kantone (und der Betreiber) in einer Weisung die Rahmenbedingungen für die Gebühren und den Ersatz von Auslagen der Kantone und Gemeinden fest.

Hochachtungsvoll

Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin

Dr. Peter Vetter
Landschreiber